Beratungsvorlage VTS/059/2015

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	21.07.2015	N - Vorberatung	
Gemeinderat	28.07.2015	Ö - Beschlussfassung	

Stärkung der Kompetenz der Ortschaftsräte Festlegungen zur Verwendung der Ortsbudgets der Ortsvorsteher bzw. der Ortschaftsräte

Beschlussvorschlag:

1. Die Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte erhalten weiterhin ein eigenes Budget. Die Höhe ist von der Einwohnerzahl des Ortsteils abhängig (2,20 € pro Einwohner). Der finanzielle Rahmen des Budgets beläuft sich auf mindestens 1000 € und höchstens 5.000 €.

2. Das Budget steht für Aufgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes für kommunale Aufgaben und Zwecke der Ortschaft sowie zur Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortschaftsrat durch Mehrheitsbeschluss.

3. Das Ortsbudget steht nicht zur Verfügung für

   - Verwendungszwecke, welche seitens der Stadt schon anlässlich von Vereinsjubiläen oder im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung nach den bestehenden Richtlinien gefördert werden.
   - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mithilfe oder Tätigkeit.
   - Ausgaben für Lohn oder lohnähnliche Beschäftigungen.

4. Die Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte bewirtschaften das Budget unter den in der Sitzungsvorlage genannten Kriterien und sprechen die Verwendung im Vorfeld mit dem Haupt- und Personalamt – in Abstimmung mit der Kämmerei – ab.

5. Nichtverbrauchte Mittel bleiben gemäß § 19 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bis längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

6. Der Ortschaftsrat kann bei Bedarf einen Beschluss fassen, über welche frei verfügbaren Mittel des Ortsbudgets der Ortsvorsteher selbst entscheiden und verfügen kann.

Stadt Freudenstadt
Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsvorlage VTS/059/2015

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2015
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2015
Haushaltsstelle: Euro

Stadt Freudenstadt
Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsvorlage VTS/059/2015

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2009 ausführlich mit der Frage der Stärkung der Kompetenzen der Ortschaftsräte befasst.

Ein Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates ist dieser Vorlage angefügt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte ab dem Haushaltsjahr 2010 ein eigenes Budget erhalten. Die Höhe ist von der Einwohnerzahl des Ortsteils abhängig und beträgt 2,20 € pro Einwohner.
Der finanzielle Rahmen des Budgets beläuft sich auf mindestens 1.000 € und höchstens 5000 €.

Bezüglich der Verwendung des Budgets wurde festgelegt, dass das Budget für Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zur Verfügung steht, die im Zuständigkeitsbereich des Ortschaftsrates nach § 17 Absatz 4 der Hauptsatzung liegen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel einmal ins nächste Jahr wurde bewilligt.

Grundlage für die Verwendung der Ortsbudgets ist also § 17 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt.

Dort ist ausgeführt:

„ Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
2. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.“

Die Praxis hat nun gezeigt, dass diese Formulierung zwar allgemein gehalten ist, die Ortschaftsratsgremien und den Ortsvorsteher im Einzelfall aber einengen.

Dieses Thema wurde im Hinblick auf einzelne Verwendungszwecke auch von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, aber auch vom Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Freudenstadt, angesprochen.

Von diesen Stellen wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass beispielsweise die Beschäftigung ehrenamtlicher Tätiger für Pflegemaßnahmen, Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten allgemein (lohnähnliche Geschäfte) nicht über das Ortsbudget abgerechnet werden können. Solche ehrenamtliche Tätigkeiten müssten entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit behandelt werden.

Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass zu entsprechenden Aufgaben auch Nachweise für die Verwendung der Mittel vorgelegt werden müssen.

Der Verwaltung ist es – in Abstimmung mit den Ortsvorstehern und den Ortschaftsräten – wichtig, dass diese selbst über Ausgaben aus dem Budget entscheiden können.

Deshalb soll die Regelung in der Hauptsatzung durch eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates konkretisiert und offener gestaltet werden.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, das Budget weiterhin für Ausgaben aus dem

Verwaltungs- als auch aus dem Vermögenshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Nichtverbrauchte Mittel sollen künftig zweimal in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können.

Was den Verwendungszweck angeht, soll weiterhin Grundlage § 17 Absatz 4 der Hauptsatzung sein.

Die Ortsvorsteher und Ortschaftsräte sollen aber grundsätzlich die Mittel für alle Zwecke verwenden können, welche die Ortschaft und ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Der Ortschaftsrat soll also komplett selbst entscheiden können, für welchen Zweck der Ortschaft Mittel verwendet.

Damit können beispielsweise auch Anschaffungen für die Ortschaftsverwaltungen, Beschaffungen für öffentliche Einrichtungen, usw. Verwendungen finden.

Ausgeschlossen sind insbesondere Verwendungszwecke, welche seitens der Stadt schon anlässlich von Vereinsjubiläen oder im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung nach den bestehenden Richtlinien gefördert werden sowie Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die einer Beschäftigung für die Stadt gleich kommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Budget nicht die Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen im Ortsteil ersetzen soll, vielmehr soll es den gewählten Vertretern vor Ort ermöglicht werden, darüber hinaus tätig zu werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Ortschaftsräten vor, dass über die Verwendung der Budgetmittel entsprechend die Beratungen und Beschlussfassungen im Ortschaftsrat erfolgen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich der von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussvorschlag.

Anlagen:
Niederschriftsauszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2009